

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1968

Geschäftszahl

1423/67

Rechtssatz

Wird ein Bescheid, der eine Teilung in mehrere Punkte im Sinne des § 59 Abs 1 AVG 1950 nicht zulässt, nur im abweislichen Teil angefochten, so hat der Verwaltungsgerichtshof wenn einer der Gründe des § 42 Abs 2 VwGG 1965 vorliegt, den Bescheid zur Gänze aufzuheben.